

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR HwV

1. Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
 eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen.

2. Persönliche Angaben:

2.1. Vorname(n) und Nachname(n):

2.2. Staatsangehörigkeit(en):

- AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
 FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
 PL PT RO SK SV SE UK

Sonstige:

2.3. Personalausweis oder Reisepass Nr.:

2.4. Geschlecht: männlich weiblich

2.5. Geburtsdatum:

2.6. Geburtsort (Stadt/Gemeinde; Staat, falls nicht identisch mit 2.2.):

2.7. Aktueller Wohnort:

2.8. Kontaktangaben:

Telefon (mit Vorwahl):

Telefax (mit Vorwahl):

E-Mail:

¹ Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

2.9. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma:

Unternehmenssitz:

Land:

Registernummer:

Registrierungsort und -stelle:

Vertretungsberechtigt:

siehe 2.1.

Sonstige (Name, Anschrift)

3. Ausgeübter Beruf:

3.1. Berufsbezeichnung und berufliche Betätigung(-en)² in dem Mitgliedstaat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

3.2. Berufliche Betätigung(-en), zu der/denen Sie Zugang in Deutschland beantragen:

² Nennung wesentlicher Tätigkeitsmerkmale, die unter der Berufsbezeichnung im Niederlassungsstaat ausgeübt werden.

4. Rechtmäßige Niederlassung in Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz³:

4.1. Sind Sie in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz zur Ausübung des unter 3.1. angegebenen Berufs rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt?

Ja Nein

Anschrift (so nicht bereits unter 2.7. oder 2.9. genannt):

Staat:

AT BE BG CH CY CZ DE DK EE EL ES FI
 FL FR HU IE IS IT LI LT LU MT N NL
 PL PT RO SK SV SE UK

4.2. Ist dieser Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, reglementiert⁴?

Ja Nein

Anmerkungen:

4.3. Falls der Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem Sie niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind, nicht reglementiert ist: Haben Sie in diesem Beruf in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates erworben?

Ja⁵ Nein

Anmerkungen:

³ Für die Zwecke dieser Meldung bedeutet „rechtmäßige Niederlassung“ die ordnungsgemäße Berufsausübung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften über die Berufsqualifikation, die Ausbildungs- und sonstigen Voraussetzungen sowie aller Bedingungen für die Berufsausübung. Die Berufsausübung darf nicht untersagt worden sein, auch nicht vorübergehend. Inhaber von Berufsqualifikationen aus Drittländern müssen zur Erbringung von Dienstleistungen neben der rechtmäßigen Niederlassung auch eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der ihre Qualifikationen nach einzelstaatlichem Recht anerkannt hat, anhand einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen (siehe Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).

⁴ Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

⁵ Der Nachweis praktischer Berufserfahrung hat über eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates zu erfolgen, die der Anzeige beizufügen ist.

4.4. Sind Sie in Ihrem Niederlassungsstaat in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen (außer 2.9.)?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie das Register, dessen Anschrift und Ihre Eintragsnummer an.

4.5. Unterliegen Sie einer Genehmigungspflicht oder der Aufsicht einer zuständigen Verwaltungsbehörde im Herkunftsstaat?

Ja Nein

Falls ja, geben Sie die Behörde und deren Anschrift an.

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung⁶ Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Datenschutzrechtliche Hinweise: www.hwk-aachen.de/datenerhebung

Einwilligung (Pflichtfeld)

Ich bin mit der Verarbeitung meiner Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme einverstanden.
Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

⁶ Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker.

Merkblatt zur Meldung nach § 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR-HwV)

Wenn Sie vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen ohne Niederlassung in Deutschland in einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A der HwO erbringen wollen, dann haben Sie als Dienstleistungserbringer folgende Unterlagen einzureichen:

Vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen hat der Dienstleistungserbringer die Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Die Meldung ist bei der Handwerkskammer vorzunehmen, an deren Ort die Dienstleistung erstmalig erbracht wird. Sie ist bei fortdauernder Tätigkeit alle 12 Monate zu wiederholen. Die Handwerkskammer erteilt eine Bestätigung aus der sich ergibt, ob die Voraussetzungen zur Erbringung der Dienstleistungen vorliegen.

Sofern der Dienstleistungserbringer in seinem Herkunftsstaat eine rechtmäßige Niederlassung betrieben oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt gewesen ist, hat er dies durch die zuständige Stelle des Herkunftsstaates zu bescheinigen. Des Weiteren ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes beizufügen aus der sich ergibt, dass die Ausübung des Gewerbes im Herkunftsland nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt ist.

Falls der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, hat der Dienstleistungserbringer von der zuständigen Stelle des Herkunftslandes eine Bescheinigung beizufügen aus der sich ergibt, dass er im Hoheitsgebiet des Herkunftslandes in den letzten zehn Jahren eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in selbständiger oder betriebsverantwortlicher Funktion erworben hat. Sofern in diesen Fällen die Ausbildung im Herkunftsstaat staatlich geregelt ist, ist der erfolgreiche Ausbildungsabschluss nachzuweisen.

Bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur HwO (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) dürfen Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden oder wenn eine Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ansprechpartner:

Handwerkskammer Aachen
Franz Schmoll
Tel.: 0241 471-143
Fax: 0241 471-103
E-Mail: franz.schmoll@hwk-aachen.de